

Publikation des LFV Stmk

- Gesetz vom 14. Februar 2006 mit dem das Landesfeuerwehrgesetz 1979 geändert wird
- Wahlordnung



Gesetz vom 14. Februar 2006, mit dem das Landesfeuerwehrgesetz 1979 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Landesfeuerwehrgesetz 1979, LGBl. Nr. 73, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird der Punkt gestrichen und folgende Wortfolge angefügt:

„die Wahlversammlung.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Gemeinsame Bestimmungen für Wahlen

(1) Die nach diesem Gesetz zu wählenden Kommandanten und deren Stellvertreter werden jeweils von eigenen Wahlversammlungen, die sich aus den jeweiligen Wahlberechtigten zusammensetzt, gewählt.

(2) Die Wahlen

- a) der Feuerwehrkommandanten und der Feuerwehrkommandantstellvertreter sind zwischen 1. November des dem Wahljahr vorausgehenden Jahres und 30. Juni,
- b) der Abschnittsfeuerwehrkommandanten sind zwischen 1. September und 30. November,
- c) der Bezirksfeuerwehrkommandanten und der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter sind zwischen 1. Jänner und 30. April,
- d) des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters sind zwischen 15. Juni und 15. Juli

des jeweiligen Wahljahres abzuhalten. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Die Wahlen sind spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin auszuschreiben.

(3) In allen Wahlversammlungen sind der jeweilige Kommandant und der Kommandantstellvertreter in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen, geheim und schriftlich zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Feuerwehrmitgliedern steht bei jeder Wahl oder Abstimmung nur ein nicht übertragbares Stimmrecht zu, auch wenn sie zwei wahl- oder stimmberechtigte Funktionen ausüben. Feuerwehrmitglieder dürfen höchstens zwei gewählte Funktionen ausüben. Feuerwehrmitglieder, die bereits zwei gewählte Funktionen ausüben und zu einer dritten Funktion gewählt werden sollen, haben vor der Wahl die Erklärung abzugeben, welche Funktion sie für den Fall ihrer Wahl zurücklegen. Diese Funktion erlischt automatisch mit der Bestätigung der Wahl zur neuen Funktion.

(4) Für alle Wahlen können Wahlvorschläge von Wahlberechtigten, die diesen Vorschlag auch unterfertigen müssen, schriftlich bis spätestens acht Tage vor dem Wahltag eingebracht werden. Wahlvorschläge für die Wahlen

- a) des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrkommandantstellvertreters und des Abschnittsfeuerwehrkommandanten sind beim Bezirksfeuerwehrkommandanten,
- b) des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters sind beim Landesfeuerwehrkommandanten,
- c) des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters sind beim für das Feuerwehrwesen zuständigen Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung einzubringen.

(5) Jede Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Bestimmungen gemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der wahlberechtigten Feuerwehrmitglieder anwesend, so findet nach einer Wartezeit von einer halben Stunde eine weitere Wahlversammlung statt, die jedenfalls beschlussfähig ist.

(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Gültig sind nur jene Stimmen, die auf einen der vorgeschlagenen Kandidaten, der die Kandidatur angenommen hat, abgegeben werden. Ergibt sich keine erforderliche Mehrheit für einen vorgeschlagenen Kandidaten, so ist eine Stichwahl zwischen jenen Kandidaten vorzunehmen, welche die höchste und zweithöchste Stimmzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten entscheidet für die Ermittlung jener, die zur Stichwahl zugelassen sind, das Los. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los. Das Los ist vom jüngsten anwesenden wahlberechtigten Feuerwehrmitglied zu ziehen.

(7) Die Funktionsperiode der Kommandanten und Kommandantstellvertreter dauert von der Bestätigung ihrer Wahl bis zur Bestätigung der bei der darauf folgenden Wahl Neugewählten. Jede gewählte Funktion erlischt jedoch vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst, spätestens aber mit dem Ablauf des 65. Lebensjahres des Gewählten. Die Funktionsperiode endet auch vorzeitig bei Zurücklegung der Funktion durch den Gewählten.

(8) Das Erlöschen oder die Zurücklegung der Funktion des Feuerwehrkommandanten oder des Feuerwehrkommandantstellvertreters ist unverzüglich schriftlich dem Bürgermeister, dem Bezirksfeuerwehrkommandanten und dem Feuerwehrausschuss mitzuteilen. Das Erlöschen oder die Zurücklegung der Funktion des Betriebsfeuerwehrkommandanten oder des Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreters ist unverzüglich schriftlich dem Betriebsinhaber und dem Betriebsfeuerwehrausschuss mitzuteilen. Das Erlöschen oder die Zurücklegung der Funktion des Bezirksfeuerwehrkommandanten, des Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters oder des Abschnittsfeuerwehrkommandanten ist unverzüglich schriftlich der Bezirksverwaltungsbehörde, dem Landesfeuerwehrkommandanten und dem Bezirksfeuerwehrausschuss mitzuteilen. Das Erlöschen oder die Zurücklegung der Funktion des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters ist unverzüglich schriftlich dem für das Feuerwehrwesen zuständigen Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung und dem Landesfeuerwehrausschuss mitzuteilen. Die Zurücklegung wird mit dem Zeitpunkt des Einlangens der schriftlichen Erklärung beim zuständigen Feuerwehrausschuss unwiderruflich wirksam.

(9) Jeder gewählte Funktionär bedarf des Vertrauens der jeweiligen Wahlversammlung. Er kann von dieser in einer eigens einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen seiner Funktion enthoben werden, wobei mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

(10) Bei Erlöschen, Beendigung oder Enthebung der Funktion eines Kommandanten oder eines Kommandantstellvertreters während einer laufenden Wahlperiode ist binnen acht Wochen eine Ersatzwahl für die betreffende Funktion für die restliche Laufzeit der Wahlperiode durchzuführen.

(11) Die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandant-stellvertreters sowie die Ernennung oder Wahl des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreters bedarf der Bestätigung des Bürgermeisters. Die Wahl der Bezirksfeuerwehrkommandanten, des Bezirksfeuerwehrkommandant-stellvertreters sowie des Abschnittsfeuerwehrkommandanten bedarf der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters bedarf der Bestätigung der Landesregierung. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Gewählten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erbringen oder die Wahl nicht rechtmäßig durchgeführt wurde. Wird die Bestätigung binnen drei Wochen nicht versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt. Mit der Bestätigung oder dem Ablauf der Frist erlischt die Funktionsperiode des bisherigen Kommandanten und Kommandantstellvertreters und es beginnt die Funktionsperiode der Neu gewählten. Der Landesfeuerwehrverband hat in Ausführung dieser Bestimmungen mit Genehmigung der Landesregierung eine Wahlordnung zu erlassen. Diese hat nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren zu enthalten und ist in der periodisch erscheinenden Feuerwehrfachzeitschrift des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark ‚Blaulicht‘ kundzumachen. Die Genehmigung durch die Landesregierung ist zu versagen, wenn die Wahlordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht."

3. § 5 lautet:

„§ 5

Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrkommandantstellvertreters

(1) Der Feuerwehrkommandant und der Feuerwehrkommandantstellvertreter sind von der Wahlversammlung zu wählen. Die Wahl ist vom amtierenden Feuerwehrkommandanten auszuschreiben. Den Vorsitz führt der Bezirksfeuerwehrkommandant, der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter oder ein vom Bezirksfeuerwehrkommandanten beauftragter Abschnittsfeuerwehrkommandant. Zur Wahlversammlung ist auch der Bürgermeister einzuladen.

(2) Wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrmitglieder und Mitglieder außer Dienst, die zum Zeitpunkt der Wahl eine mindestens einjährige Dienstzeit als Feuerwehrmitglied in der wählenden Feuerwehr – ausgenommen bei Neugründung - aufweisen.

(3) Zum Feuerwehrkommandanten und zum Feuerwehrkommandantstellvertreter dürfen nur Feuerwehrmitglieder gewählt werden,

- a) die im aktiven Dienst in dieser Feuerwehr stehen,
- b) eine mindestens dreijährige Dienstzeit als aktives Feuerwehrmitglied in einer Feuerwehr - ausgenommen bei Neugründung - nachweisen können,
- c) gegen die kein Wahlausschließungsgrund für die Wahl zum Landtag vorliegt,
- d) für die rechtzeitig ein Wahlvorschlag aus dem Kreise der Wahlberechtigten abgegeben worden ist und

welche die nach den Ausbildungsvorschriften vorgeschriebenen Lehrgänge erfolgreich besucht haben. Vom Erfordernis des Besuches der Lehrgänge kann abgesehen werden, wenn sich der zu Wählende verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach seiner ersten Wahl den Besuch der Lehrgänge nachzuholen. Lässt der Gewählte diese Frist ungenützt verstreichen, so erlischt mit Ablauf des letzten Tages der Frist seine Organfunktion.

(4) Die übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses - ausgenommen der Stellvertreter - werden vom Feuerwehrkommandanten ernannt und abberufen; sie scheiden in jedem Fall mit Beginn der Funktionsperiode des neu gewählten Feuerwehrkommandanten aus dem Feuerwehrausschuss aus."

4. § 6 Abs. 5 lit. lautet:

„d) Wahl der Rechnungsprüfer.“

5. In § 9 Abs. 1 wird der Punkt gestrichen und folgende Wortfolge angefügt:

„die Wahlversammlung.“

6.

§ 10 lautet:

„§ 10

Ernennung, Wahl und Enthebung des Betriebsfeuerwehrkommandanten und des Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreters; Ernennung und Abberufung der übrigen Funktionäre der Betriebsfeuerwehr

(1) Der Betriebsfeuerwehrkommandant und/oder der Betriebsfeuerwehrkommandant-stellvertreter werden auf Wunsch des Betriebsinhabers von diesem ernannt. Ernennet der Betriebsinhaber diese nicht, so werden sie von der Wahlversammlung gewählt.

(2) Für die Wahl finden die Bestimmungen des § 5 sinngemäße Anwendung. Für die Ernennung gelten die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 lit. a, b, c und e.

(3) Werden der Betriebsfeuerwehrkommandant und/oder der Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter vom Betriebsinhaber ernannt, so bedarf die Ernennung der Bestätigung des Bürgermeisters. Wurden sie gewählt, so bedarf die Wahl der Bestätigung des Bürgermeisters und der Zustimmung des Betriebsinhabers. Der Betriebsinhaber hat binnen drei Wochen eine Zustimmungserklärung abzugeben oder eine Ernennung vorzunehmen.

(4) Die übrigen Mitglieder des Betriebsfeuerwehrausschusses - ausgenommen der Stellvertreter - werden vom Betriebsfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen; sie scheiden in jedem Fall mit Beginn der Funktionsperiode des neuen Betriebsfeuerwehrkommandanten aus dem Betriebsfeuerwehrausschuss aus."

7. § 11 Abs. 5 lit. d lautet:

„d) Wahl der Rechnungsprüfer.“

8. In § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Kommandantentag“ durch die Wortfolge „die Wahlversammlung“ ersetzt.

9. In § 14 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 wird das Wort „Abschnittskommandant“ durch das Wort „Abschnittsfeuerwehrkommandant“ ersetzt.

10. § 15 lautet:

„§ 15

Wahlen der Bezirksfeuerwehrkommandanten, der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter und der Abschnittsfeuerwehrkommandanten

(1) Die Bezirksfeuerwehrkommandanten, ausgenommen für den Feuerwehrbezirk Graz, die Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter und die Abschnittsfeuerwehrkommandanten werden von Wahlversammlungen gewählt. Die Wahlen sind vom amtierenden Bezirksfeuerwehrkommandanten auszuschreiben. Den Vorsitz bei der Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters führt der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter oder ein vom Landesfeuerwehrkommandanten Beauftragter. Den Vorsitz bei der Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten führt der Bezirksfeuerwehrkommandant, der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter oder ein vom Bezirksfeuerwehrkommandanten Beauftragter. Zur Wahlversammlung ist auch der Bezirkshauptmann einzuladen.

(2) Wahlberechtigt zur Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters sind der Bezirksfeuerwehrkommandant, der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, die Feuerwehrkommandanten und die Feuerwehrkommandantstellvertreter sowie die Betriebsfeuerwehrkommandanten und Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter des Feuerwehrbezirkes. Wahlberechtigt zur Wahl des Abschnittsfeuerwehrkommandanten sind der Abschnittsfeuerwehrkommandant, die Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreter sowie die Betriebsfeuerwehrkommandanten und Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter des Feuerwehrabschnittes.

(3) Das passive Wahlrecht zum Abschnittsfeuerwehrkommandanten haben der jeweilige Abschnittsfeuerwehrkommandant, aktive Feuerwehrmitglieder, welche im Abschnitt seit mindestens fünf Jahren die Funktion Feuerwehrkommandant und/oder Feuerwehrkommandantstellvertreter innehaben, sowie aktive Feuerwehrmitglieder, welche im Abschnitt seit mindestens fünf Jahren die Funktion Betriebsfeuerwehrkommandant und/oder Betriebsfeuerwehrkommandantstellvertreter innehaben. Das passive Wahlrecht zur Wahl des Bezirksfeuerwehrkommandanten und des Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreters haben zusätzlich zu den im ersten Satz angeführten Funktionären der Bezirksfeuerwehrkommandant und der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter.

(4) Für den Feuerwehrbezirk Graz ist der Kommandant der Berufsfeuerwehr Graz automatisch Bezirksfeuerwehrkommandant.

(5) Die übrigen Mitglieder des Bezirksfeuerwehrausschusses - ausgenommen je ein Vertreter der verbandsangehörigen Berufs- und Betriebsfeuerwehren (§ 14 Abs. 2) - werden vom Bezirksfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Kommandantentages ernannt und abberufen; sie scheiden in jedem Fall mit Beginn der Funktionsperiode des neu gewählten Bezirksfeuerwehrkommandanten aus dem Bezirksfeuerwehrausschuss aus."

11. § 16 Abs. 4 entfällt.

12. In § 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „zwei Stellvertreter“ jeweils durch die Wortfolge „der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter“ ersetzt.

13. § 18 lautet:

„§ 18

**Wahlen des Landesfeuerwehrkommandanten und des
Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters**

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandant-stellvertreter werden von einer Wahlversammlung gewählt. Die Wahl ist vom amtierenden Landesfeuerwehrkommandanten auszuschreiben. Den Vorsitz bei der Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters führt das für das Feuerwehrwesen zuständige Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung oder ein von diesem Beauftragter.

(2) Wahlberechtigt sind der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter, die Bezirksfeuerwehrkommandanten, die Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten, der Vertreter der Betriebsfeuerwehren sowie ein Vertreter der Berufsfeuerwehren.

(3) Das passive Wahlrecht haben der Landesfeuerwehrkommandant, der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter und aktive Feuerwehrmitglieder, welche seit mindestens fünf Jahren die Funktion Bezirksfeuerwehrkommandant und/oder Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter innehaben.

(4) Der Landesfeuerwehrkommandant kann zu seiner Unterstützung für die Dauer seiner Funktionsperiode aus dem Kreise der Bezirksfeuerwehrkommandanten Landesfeuerwehrräte und Dienstgrade wie Abschnittsbrandinspektoren ernennen, die die nach § 24 geforderten Prüfungen nachzuweisen haben; sie scheidet in jedem Fall mit Beginn der Funktionsperiode des neu gewählten Landesfeuerwehrkommandanten aus ihrer Funktion aus."

14. § 19 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode des Landesfeuerwehrkommandanten und im Falle seiner sonstigen Verhinderung geht die Leitung auf den Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter und bei dessen Verhinderung auf den dienstältesten Bezirksfeuerwehrkommandanten über."

15. § 19 Abs. 3 lit. d entfällt.

16. § 20 entfällt.

17. § 25 Abs. 1 lit. c entfällt.

18. § 31 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entlassung oder schriftlichen Zurücklegung der Funktion ist eine Wahlversammlung einzuberufen, die eine Wahl gemäß § 4a Abs. 10 durchzuführen hat."

19. In § 31 Abs. 6 wird die Wortfolge „seiner Stellvertreter" durch die Wortfolge „des Landesfeuerwehrkommandantstellvertreters" ersetzt.

20. Nach § 33 b wird folgender § 33 c angefügt:

„§ 33c

**Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr.
52/2006**

(1) Alle Kommandanten und Kommandantstellvertreter der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie die Abschnittsfeuerwehrkommandanten sind im Jahr 2007 nach den wahlrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 52/2006 neu zu wählen bzw. zu ernennen.

(2) Alle Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter sowie der Landesfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter sind im Jahr 2008 nach den wahlrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 52/2006 neu zu wählen.

(3) Für den Feuerwehrbezirk Graz tritt die Bestimmung des § 15 Abs. 4 mit Ende der Funktionsperiode des in Funktion stehenden Bezirksfeuerwehrkommandanten, spätestens aber mit 30. April 2008, in Kraft."

21. Dem § 35 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderung der §§ 4 Abs. 1, 5, 6 Abs. 5 lit. d, 9 Abs. 1, 10, 11 Abs. 5 lit. d, 14 Abs. 1 und Abs. 2, 15, 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a, 18, 19 Abs. 2, 31 Abs. 2 und 6, die Einfügung der §§ 4 a und 33 c sowie der Entfall der §§ 16 Abs. 4, 19 Abs. 3 lit. d, 20, 25 Abs. 1 lit. c durch die Novelle LGBl. Nr. 52/2006 tritt mit dem Kundmachung folgenden Tag, das ist der 25. April 2006, in Kraft."

Nr.: VO-1/1-1

vom: 27.04.2006

**Landesfeuerwehrverband
Steiermark**



Landesfeuerwehrkommando

Verordnung des Landesfeuerwehrverbandes
über die Wahl der Kommandanten
und Kommandantstellvertreter
nach dem Landesfeuerwehrgesetz 1979

**Aufgrund des § 4a Abs. 11 des Landesfeuerwehrgesetzes
1979, LGBl. Nr. 73, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr.
52/2006, wird mit Genehmigung der Steiermärkischen
Landesregierung verordnet:**

§ 1 Vorsitzender, Wahlleitung

Der nach dem Landesfeuerwehrgesetz für die jeweilige Wahl bestimmte Vorsitzende leitet die Wahl von der Eröffnung bis zum Ende.

Der Vorsitzende hat während der Wahl bei Streitfragen alleinige Entscheidungsbefugnis.

Er wird während der Wahl von mindestens zwei Helfern und einem Schriftführer, die mit Zustimmung der Wahlversammlung von ihm bestimmt werden, unterstützt (Wahlleitung).

§ 2 Überprüfung der passiven Wahlberechtigung

Derjenige, dem die Wahlvorschläge gemäß § 4a Abs. 4 Landesfeuerwehrgesetz zu übermitteln sind, hat die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen zu überprüfen und die Vorschläge mit dem Prüfungsergebnis dem Vorsitzenden so zu übermitteln, dass diese bis spätestens 24 Stunden vor der Wahl bei ihm einlangen.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

Der die Wahl ausschreibende Kommandant hat ein Wählerverzeichnis zu erstellen, aus dem sich die aktiv Wahlberechtigten ergeben. Dieses ist 8 Tage vor der Wahl auszuhängen

- a) für die Wahl der Feuerwehrkommandanten und der Feuerwehrkommandantenstellvertreter im jeweiligen Feuerwehrhaus,
- b) für die Wahl der Abschnittsfeuerwehrkommandanten, der Bezirksfeuerwehrkommandanten und der Bezirksfeuerwehrkommandantenstellvertreter im Büro des jeweiligen Bezirksfeuerwehrverbandes,
- c) Für die Wahl des Landesfeuerwehrkommandanten und des Landesfeuerwehrkommandantenstellvertreters im Büro des Landesfeuerwehrverbandes.

Am Wahltag ist das Wählerverzeichnis am Ort der Wahlversammlung mindestens eine halbe Stunde vor Wahlbeginn zur Einsicht aufzulegen. In dieser Zeit kann jeder Wahlberechtigte unter Angabe seines Namens wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter beim Vorsitzenden Einspruch erheben. Der Vorsitzende hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und die dadurch erforderlichen Änderungen im Wählerverzeichnis vorzunehmen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende Formfehler, wie beispielsweise falsche Schreibweise eines Namens oder falsches Geburtsdatum, beheben.

Das Wählerverzeichnis hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Fortlaufende Nummer,
- b) FuB-, Wehr- und Mitgliedsnummer
- c) Zu- und Vornamen der Wahlberechtigten,
- d) Geburtsdatum und
- e) Eintrittsdatum.

Das aktive Wahlrecht dürfen nur Feuerwehrmitglieder ausüben, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

§ 4 Beginn der Wahl

Der Vorsitzende eröffnet die Wahl und stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 4a Abs.5 Landesfeuerwehrgesetz fest.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit gibt der Vorsitzende die Wahlvorschläge und das Ergebnis der Überprüfung des passiven Wahlrechtes der zur Wahl vorgeschlagenen bekannt.

Wurden keine gültigen Wahlvorschläge erstattet, bestimmt der Vorsitzende aus dem Kreise der Wahlversammlung drei Mitglieder, die gemeinsam geheim einen Wahlvorschlag zu erstellen haben, der mindestens einen, höchstens drei der passiv Wahlberechtigten beinhalten darf. Die Mitglieder, die den Wahlvorschlag erstellen, dürfen selbst nicht in den Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Das passive Wahlrecht der Vorgeschlagenen ist in diesem Fall vom Vorsitzenden zu überprüfen und das Ergebnis der Wahlversammlung bekannt zu geben.

§ 5 Erklärungen und Wechselrede

Nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie zur Wahl antreten. Ist dies der Fall, werden sie zu Wahlwerbern und es ist ihnen nötigenfalls eine Erklärung gemäß § 4a Abs. 3 Landesfeuerwehrgesetz abzuverlangen.

Sodann ist den Wahlwerbern das Wort zu erteilen. Danach ist in Abwesenheit der Wahlwerber die Wechselrede zu eröffnen, wobei vom Vorsitzenden dem gleichen Redner nur zwei Mal das Wort erteilt werden darf.

Nach Beendigung der Wechselrede sind in Anwesenheit der Wahlwerber die Wahlen mittels Stimmzettel durchzuführen.

§ 6 Wahlvorgang

Vom Vorsitzenden sind für den Wahlvorgang vorzubereiten:

- a) Stimmzettel, die aus Papier gleicher Farbe und Größe zu bestehen haben und die die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten haben;
- b) Kuverts, die aus Papier, gleicher Farbe und Größe zu bestehen haben und leer sein müssen;
- c) eine Wahlurne und
- d) zumindest eine Wahlzelle, die die Durchführung einer geheimen Wahl gewährleistet.

Der Vorsitzende übergibt am Beginn der Wahl das Wählerverzeichnis, die Wahlkuverts und die Stimmzettel an die Mitglieder der Wahlleitung.

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Vorsitzende überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

Zuerst geben wahlberechtigte Mitglieder der Wahlleitung geheim die Stimme ab. Danach geben die Wahlberechtigten geheim die Stimme ab.

Nach dem Ende der Wahlhandlung wird die Wahlurne entleert und es werden die abgegebenen Kuverts gezählt und deren Anzahl in der Niederschrift als abgegebene Stimmen festgehalten.

Nach Öffnen der Kuverts prüft die Wahlleitung die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt die Anzahl der ungültigen und der gültigen Stimmen fest und nimmt diese in die Niederschrift auf.

Die im Wahlvorschlag genannten Kandidaten haben das Recht, bei der Auszählung der Stimmen anwesend zu sein.

§ 7 Gültige und ungültige Stimmen

Gültig sind nur jene Stimmzettel, die auf den Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten, der die Kandidatur angenommen hat, lauten und aus denen eindeutig zu erkennen ist, welcher Wahlwerber gewählt wurde. Alle anderen Stimmzettel sowie Wahlkuverts ohne Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen.

§ 8 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Vorsitzende stellt nach jedem Wahlgang fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die Anzahl der auf jeden Wahlwerber entfallenden Stimmen.

Danach hat er den Namen des gewählten Kandidaten bekannt zu geben oder die Wahl gemäß § 4a Abs. 6 Landesfeuerwehrgesetz fortzusetzen.

Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, muss die Wahl sofort wiederholt werden. Nach zweimaliger Nichtannahme der Wahl ist dieser Wahlwerber bei diesem Wahltermin vom passiven Wahlrecht für diese Funktion ausgeschlossen. Nimmt der nach dem dritten Wahlgang Gewählte die Wahl nicht an, ist die Wahlversammlung zu unterbrechen, wobei die Fortsetzung innerhalb von vier Wochen erfolgen muss. In diesem Falle ist die Fortsetzung der Wahlversammlung vom Vorsitzenden auszuschreiben und es können neue Wahlvorschläge erstattet werden.

§ 9 Niederschrift der Wahl

Die Wahlleitung muss nach Abschluss jeder Wahlhandlung den Wahlvorgang in einer Niederschrift festhalten.

Die Niederschrift muss enthalten:

- a) die Namen der Mitglieder der Wahlleitung,
- b) die Zeit des Beginns und des Endes der Wahlhandlung,
- c) den Ort der Wahlhandlung
- d) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
- e) die Anzahl der Wahlberechtigten,
- f) die Zahl der erschienenen Wähler,
- g) die Wahlvorschläge sowie die Erklärungen der Vorgeschlagenen,
- h) die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts,
- i) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die auf die Wahlwerber entfallenen Stimmen,
- j) den Namen des gewählten Kandidaten,
- k) Erklärung über die Annahme der Wahl,
- l) Angaben zur Person des Gewählten.

Die Niederschrift muss von den Mitgliedern der Wahlleitung unterschrieben werden. Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis,
- b) die schriftlichen Wahlvorschläge,
- c) die gültigen Stimmen in einem gesonderten Umschlag und
- d) die ungültigen Stimmen in einem gesonderten Umschlag.

Die Niederschrift und die der Niederschrift anzuschließenden Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und zwar für Wahlen zum Feuerwehrkommandanten und Feuerwehrkommandantstellvertreter bei der Feuerwehr, für Wahlen zum Bezirksfeuerwehrkommandanten, Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter und Abschnittsfeuerwehrkommandanten beim Bezirksfeuerwehrverband und für die Wahlen zum Landesfeuerwehrkommandanten und Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter beim Landesfeuerwehrverband.

Eine Kopie der Niederschrift und die Wahlmeldung sind vom Wahlleiter umgehend im Dienstwege dem Landesfeuerwehrverband Steiermark und der gem. § 4a Abs. 11 Landesfeuerwehrgesetz für die Bestätigung der Wahl zuständigen Behörde zuzusenden.

§ 10 Überprüfung der Wahl

- (1) Die Überprüfung der Wahl erfolgt gemäß § 4a Abs. 11 Landesfeuerwehrgesetz von Amts wegen. Jeder der behauptet, in seinem Wahlrecht verletzt worden zu sein, kann eine Überprüfung der Wahl anregen.
- (2) Eine solche Anregung kann innerhalb einer Woche ab dem ersten Tag nach erfolgter Wahl beim Landesfeuerwehrverband schriftlich eingebracht werden. Der zuständige Bezirksfeuerwehrkommandant und die gemäß § 4a Abs. 11 Landesfeuerwehrgesetz zuständige Aufsichtsbehörde sind davon zu verständigen. Die Anregung muss begründen, worin die Verletzung des Wahlrechts besteht.
- (3) Der Wahlvorsitzende hat innerhalb von zwei Tagen ab der Aufforderung durch den Landesfeuerwehrverband alle Wahlunterlagen einer Kommission vorzulegen. Die Kommission besteht aus den drei dienstzeitältesten Bezirksfeuerwehrkommandanten, die weder aktiv noch passiv von der Anfechtung betroffen sind. Den Vorsitz führt der an Dienstjahren älteste Bezirksfeuerwehrkommandant. Weiters ist der Kommission ein juristisch geschultes aktives Feuerwehrmitglied mit abgelegter Kommandantenprüfung als nicht stimmberechtigter Berichterstatter beizuziehen. Der zuständige Bezirksfeuerwehrkommandant hat das Recht, an der Sitzung der Kommission ohne Stimmrecht teilzunehmen und ist daher vom Vorsitzenden zur Sitzung einzuladen.
- (4) Die Kommission hat innerhalb von 5 Tagen ab Vorlage der Wahlunterlagen eine Empfehlung auf Überprüfung der Wahl an die gemäß § 4a Abs. 11 Landesfeuerwehrgesetz zuständige Behörde auszusprechen, wenn die behauptete Wahlverletzung erwiesen ist und von Einfluss auf das Wahlergebnis hätte sein können. Sie hat auch auszusprechen, in welchem Umfang ihrer Meinung nach die Wahl zu wiederholen wäre.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung in der Zeitschrift des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark „Blaulicht“ folgenden Tag, das ist der 09. Mai 2006, in Kraft.